Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich	Stadtamt FB 41	Stellungnahme-Nr. S0285/22	Datum 02.08.2022
zum/zur F0202/22 Fraktion DIE LINKE – SR Oliver Müller			
Bezeichnung Wie weiter mit: Abgesägter Kunst am Bau der Oberfinanzdirektion?			
Verteiler Die Oberbürgermeisterin		Tag 30.08.2022	

Kurztitel: Wie weiter mit: Abgesägter Kunst am Bau der Oberfinanzdirektion?

In 2018 und somit vor mittlerweile vier Jahren wurde in Begleitung harscher Kritik von zahlreichen Kunstschaffenden bundesweit der einmalige Vorgang der Zerstörung eines Kunstwerkes des ehem. Rektors der Kunsthochschule Burg Giebichenstein Halle, Prof. Ludwig Ehrler, durch Absägen der Spiegelobjekte an einem öffentlichen Gebäude, nämlich dem der Oberfinanzdirektion inmitten der Landeshauptstadt Magdeburg, offenbar. Der Aufschrei – auch in unseren kommunalpolitischen Reihen – war zu Recht groß. Der Kulturausschuss befasste sich mit dem Thema; allein der seinerzeit durch die Eigentümer:innen des Gebäudes in Aussicht gestellte Fakt der Wieder-Installierung des Kunstwerks bei erneuter Berücksichtigung von Verkehrssicherungsfragen ließ (zumindest etwas) Ruhe einziehen (https://www.welt.de/regionales/sachsen-anhalt/article177911744/Abgesaegte-Kunst-an-Oberfinanzdirektion-sorgt-fuer-Kritik.html). Mittlerweile scheint alles verstummt, warum…?

Ich frage die Oberbürgermeisterin:

In welcher Weise hat sich die LH MD in den Prozess des seinerzeitigen Abrisses und der offenbar noch laufenden Diskussion zur Wieder-Installation des Kunstwerkes eingebracht?

Wie stellt sich die Situation aktuell dar?
Was ist konkret geplant?

(Und ja, ich weiß, dass das Gebäude nicht uns als Stadt gehört, sondern Land und Bund. Doch bitte ich im Rahmen der Allzuständigkeit des Stadtrates darum, dass sich die liebe Stadtverwaltung in ihrer Funktion als Dienstleisterin ihrer Einwohner:innen dieser Fragestellung freundlicher- und idealerweise interdisziplinär zw. Bau- und Kulturdezernat annehmen und nach Mglk. einer Lösung zuführen möge.)

Ich bitte um kurze mündliche und ausführliche schriftliche Stellungnahme.

Oliver Müller
(Kultur)Stadtrat

Zu der in der Stadtratssitzung am 07.07.2022 gestellten Anfrage F0202/21 „Wie weiter mit: Abgesägter Kunst am Bau der Oberfinanzdirektion?“ wird wie folgt Stellung genommen:

Die vorliegende Stellungnahme ist keine Abwägung oder rechtliche Beurteilung, inwieweit das schützenswerte Interesse des Künstlers Ludwig Ehrler (* 20. August 1936; † 26 Oktober 2014) und auch der Landeshauptstadt Magdeburg, die diese Fassadengestaltung gern für das Stadtbild erhalten hätte, über dem Recht des/der Gebäudeeigentümer*in steht bzw. diesen zur Wiederherstellung verpflichtet.

Zu Frage 1: *In welcher Weise hat sich die LH MD in den Prozess des seinerzeitigen Abrisses und der offenbar noch laufenden Diskussion zur Wieder-Installation des Kunstwerkes eingebracht?*

Die Stadtverwaltung war nicht an der Entscheidung des Gebäudeeigentümers und an der Entfernung der Kunstinstallation von der Fassade der ehemaligen Oberfinanzdirektion Magdeburg beteiligt. Eine Einbindung der für das Gebäude verantwortlichen Entscheidungsträger*innen in mit der Wiederherstellung verbundene Prozesse und Diskussionen hat nicht stattgefunden.

Zu Frage 2: *Wie stellt sich die Situation aktuell dar?*

Die aufgrund von Sicherheitsproblemen im Jahr 2018 stattgefundene Demontage der künstlerischen Fassadengestaltung scheint fragwürdig und ist im Bereich Kunst am Bau in jedem Fall ein Verlust für die Landeshauptstadt Magdeburg und auch den künstlerischen Nachlass des Urhebers.

Die Einbeziehung von Kunst in die Realisierungen Magdeburger Bauvorhaben wird grundsätzlich als sinnvoll und wünschenswert betrachtet. Kunst am Bau als Teil öffentlicher Bauvorhaben wird im Rahmen der Bauplanungs- und Genehmigungsverfahren auf der Basis der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) und der integrierten Stadtentwicklungsplanung der Landeshauptstadt Magdeburg bewertet.

Der Stadtrat hat mit Beschluss-Nr. 1683-59(V)13 die Bildung eines Gestaltungsbeirates für die Landeshauptstadt Magdeburg beschlossen. Er beurteilt aus gestalterischem Blickwinkel im Auftrag der Bauverwaltung Bauvorhaben, die aufgrund ihrer Bedeutung und Größenordnung für das Stadtbild der Landeshauptstadt Magdeburg und dessen Entwicklung prägend sind. Dazu gehören gemäß Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirats:

- Vorhaben von gesamtstädtischer und außerordentlicher Bedeutung
- Vorhaben, die die Stadtsilhouette beeinflussen und verändern
- öffentliche Gebäude, die von baukultureller und stadtbildprägender Bedeutung sind
- Vorhaben, die in besonderer Form die Historie der Stadt und den Denkmalschutz berühren
- Vorhaben, die bedeutend für die infrastrukturelle Entwicklung sind
- öffentliche Platzgestaltungen und Gestaltungen stadtbildprägender Räume und Freiraumanlagen

Da sich die vorliegende Anfrage F0202/22 konkret auf Kunst am Bau bezieht, sei auch auf den Stadtratsbeschluss Nr. 1069-40(V)11, Planung und Neuschaffung von Kunst am Bau hingewiesen (S0191/11, Förderung von Kunst am Bau). Eingrenzend sei darauf hingewiesen, dass sich Umgang und Förderung von Kunst am Bau durch den Eb KGm ausschließlich auf Gebäude beschränken, die städtisches Eigentum sind.

Dem Baudezernat liegen aktuell keinerlei Bauantrag oder Bauvoranfrage vor. Es ist nicht bekannt, ob in oder an dem Gebäude derzeit baugenehmigungspflichtige Baumaßnahmen geplant oder durchgeführt werden.

Auf Nachfrage wurde seitens der Oberfinanzdirektion mitgeteilt, dass zurzeit weder ein neues Kunstobjekt noch die Wieder-Installation des ehemaligen Kunstobjektes geplant sind. Das ehemalige Kunstobjekt wurde vom Land eingelagert.

Zu Frage 3: *Was ist konkret geplant?*

Konkrete Planungen des Eigentümers und der das Gebäude aktuell nutzenden Behörden sind nicht bekannt. (s. Punkt 2)

Generell sind Planung und Schaffung von Kunst am Bau als Bestandteil der Stadtentwicklung abhängig von den Konzeptvergaben, Aufgabenstellungen und Zieldefinitionen der Stadtplanung und von den darauf bezogenen künstlerischen Ideen-, Lösungs- bzw. Realisierungsansätzen. Maßgebend sind dabei Nutzung, Beschaffenheit, Lage, Umbauung etc. des jeweiligen Standorts im Stadtgebiet. Auch der Denkmalschutz ist ggf. zu berücksichtigen.

Die erfolgreiche Planung, Realisierung und dauerhafte Bewahrung von Kunst am Bau erfordert neben dem Interesse und Engagement des Gebäudeeigentümers nicht nur eine organische Einheit von Stadtbild und künstlerischer Arbeit, sondern ist von einer synergetischen Zusammenarbeit von Bauverwaltungs- und -genehmigungsbehörden auf kommunaler, Landes- und Bundesebene, Eigentümer*innen/Bauherr*innen, Architekt*innen, Stadtplaner*innen, Landschaftsarchitekt*innen und Ingenieure*innen mit bildenden Künstler*innen abhängig. Dieses gilt selbstverständlich auch bei der Lösung von Sicherheits-, Wartungs- und Instandhaltungsproblemen.

Die planerische Verantwortung für den Erhalt der Kunst am Bau unter Beachtung des Urheberrechts trägt generell der/die jeweilige Eigentümer*in des Bauwerks, ggf. mit einem von ihm/ihr beauftragten Gebäudemanagement.

Stieler-Hinz